in pp

wird beantragt,

das Verfahren fortzusetzen.

Da das Bundesverfassungsgericht zwischenzeitlich entschieden hat (Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, BVerfGE 155, 1), ist der Aussetzungsgrund weggefallen.

Der Berliner Gesetzgeber hat die gebotene Anpassung der Besoldung auf die Jahre bis 2015 beschränkt und für die Jahre 2016 bis 2020 in seinem „Reparaturgesetz“ vom 23. Juni 2021 (RBes2009/15RepG) nicht vorgenommen.

Es wird deshalb beantragt,

die Sache wegen der Besoldung für die Jahre 2016 bis 2020 dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Wir fügen als

**Anlage K 1**

den vom Deutschen Richterbund – Landesverband Berlin - gefertigten Entwurf eines Vorlagebeschlusses bei, den wir vollinhaltlich zum Gegenstand unseres Vorbringens machen.

Zur Begründung unseres Antrages tragen wir vor:

I.

Der Entwurf eines Vorlagebeschlusses schreibt die Gründe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (BVerfGE 155, 1) für die Jahre 2016 bis 2020 fort und berücksichtigt den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25. Oktober 2021 zum Aktenzeichen 7 K 456/20. Die Gliederung des Entwurfes greift die Gliederungspunkte der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf. Zur besseren Übersicht ist als

**Anlage K 2**

ein Gliederungsverzeichnis beigefügt.

Wir sind davon überzeugt, dass die R-Besoldung in Berlin (auch) in den Jahren 2016 bis 2020 verfassungswidrig zu niedrig bemessen war.

Der Vergleich der Entwicklung der R-Besoldung mit den vom BVerfG als Orientierungspunkte entwickelten Parametern zeigt, dass die in den Jahren 2016 und 2017 in Berlin gewährte Besoldung offensichtlich evident unzureichend war. Eine verfassungsrechtlich tragfähige Rechtfertigung der Minderbesoldung fehlt.

Die verfassungswidrige Unteralimentation setzt sich bis in das Jahr 2020 fort. Zwar ist im Rahmen der mathematisierten ersten Prüfungsstufe in den Jahren 2018 bis 2020 allein der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau (vierter Parameter) erfüllt. Die in der ersten Stufe heranzuziehenden Schwellenwerte haben jedoch lediglich Orientierungscharakter (vgl. BVerfGE 139, 64, Rn. 97 f.). Die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, müssen zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung auch dann eingehend gewürdigt werden, wenn (nur) ein oder zwei Parameter erfüllt sind (BVerfGE 155, 1, Rn. 85).

Die Verletzung des Mindestabstandsgebots ist zudem bei der Abwägung von besonderer Bedeutung. Sie betrifft das gesamte Besoldungsgefüge, da sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist.

Das für das Verhältnis zwischen den Besoldungsgruppen geltende Abstandsgebot zwingt den Gesetzgeber dazu, bei der Ausgestaltung der Besoldung ein Gesamtkonzept zu verfolgen, das die Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander ins Verhältnis setzt und abhängig voneinander aufbaut. Erweist sich die Grundlage dieses Gesamtkonzepts als verfassungswidrig, weil für die unterste Besoldungsgruppe die Anforderungen des Mindestabstandsgebots missachtet wurden, wird der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung in Frage gestellt. Der Besoldungsgesetzgeber ist danach gehalten, eine neue konsistente Besoldungssystematik mit einem anderen Ausgangspunkt zu bestimmen (BVerfGE 155, 1, Rn. 48). Je deutlicher der Verstoß ausfällt, desto eher ist damit zu rechnen, dass es zu einer spürbaren Anhebung des gesamten Besoldungsniveaus kommen muss, um die gebotenen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen wahren zu können (BVerfGE 155, 1, Rn. 49). Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Im Land Berlin wird das Mindestabstandsgebot seit Jahrzehnten dauerhaft und erheblich unterschritten (vgl. hierzu den Gliederungspunkt C. II. 1. e) des beigefügten Beschlussentwurfs - Anlage K 1). Der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung der Besoldung ist deshalb verfehlt.

Unter Berücksichtigung der weiteren, im anliegenden Beschlussentwurf im Rahmen der Gesamtabwägung dargelegten Gründe halten wir die R-Besoldung in den Jahren 2016 bis 2020 für evident verfassungswidrig, weil

* das Mindestabstandsgebot seit Jahrzehnten um bis zu 30% verletzt worden ist (Gliederungspunkte C. II. 1. e) und C. II. 2.c) aa));
* die Nettoalimentation für die niedrigste Besoldungsstufe sogar unter dem Grundsicherungsbedarf liegt, und zwar um bis zu 19 % (Gliederungspunkt C. II. 2. c) bb));
* der relative Abstand zwischen der R-Besoldung und der jeweiligen untersten, in verfassungswidriger Weise zu gering bemessenen Besoldungsgruppe massiv abgeschmolzen wurde, und zwar von 192,62 % im Jahr 2004 auf nur noch 137,84 % im Jahr 2021 ((Gliederungspunkt C. II. 2. c) cc));
* sich das Gehalt eines angestellten Grundschullehrers im Zeitraum von 2004 bis 2021 um mehr als 105 % erhöht hat, die R 1 Besoldung jedoch nur um 48,43 % (Gliederungspunkt C. II. 2. c) dd));
* die Bezüge eines Richters oder Staatsanwaltes am Beginn seiner Dienstzeit damit deutlich geringer sind als das Entgelt eines neu eingestellten Grundschullehrers und die Bruttobesoldung nach R 1 das Bruttoentgelt eines angestellten Grundschullehrers erst nach 7 (!) Dienstjahren übersteigt (Gliederungspunkt C. II. 2. c) dd);
* es dem Land Berlin seit Jahren kaum noch gelingt, für den Justizdienst qualifizierten Nachwuchs zu finden (Gliederungspunkt C. II. 2. d) aa));
* Richter und Staatsanwälte im Gehaltsvergleich mit angestellten Juristen in Unternehmen und Anwaltskanzleien jeglichen Anschluss verloren haben und damit die qualitätssichernde Funktion der Besoldung nicht mehr erfüllt wird (Gliederungspunkt C. II. 2. d) bb))
* und es zusätzlich zu erheblichen Einschnitten im Bereich der Beihilfe- und Versorgungsleistungen gekommen ist (Gliederungspunkt C. II. 2. d) cc)).

II.

Den Entwurf eines Vorlagebeschlusses (Anlage K 1) erläutern wir ergänzend wie folgt:

**1.)**  Teil C. II. 1. widmet sich auf der ersten Prüfungsstufe der Darstellung der Besoldungsentwicklung und der Berechnung des Besoldungsindex. Die dabei dargestellten Besoldungserhöhungen wurden gemäß der in C II 1. a) dd) genannten Berechnungsweise auf das jeweilige Basisjahr angewendet und in den Tabellen abgebildet. Dies entspricht genau dem Vorgehen des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, BVerfGE 155, 1, Rn. 101 ff).

Der Gliederungspunkt C. II. 1. a) dd) (6) des Beschlussentwurfes enthält die vom Bundesverfassungsgericht zur Bereinigung etwaiger statistischer Ausreißer herangezogene Staffelprüfung, welche auch für die Jahre 2016 bis 2020 keine erheblichen Abweichungen ergibt (vgl. BVerfG, BVerfGE 155, 1, Rn 121 f).

**2.**Der Gliederungspunkt C. II. 1. c) befasst sich mit dem zweiten Parameter, dem Vergleich der Entwicklung des Nominallohnindex mit der Besoldungsentwicklung (vgl. BVerfG, BVerfGE 155, 1, Rn 132 ff). Die zweite Spalte gibt die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Nominallohnindex wieder (Verdienste und Arbeitskosten, Auflage 2021, dort Seite 57).

**Anlage K 3**

Die Zahlen weichen aufgrund rückwirkend erfolgter Korrekturen in den Jahren 2007 bis 2016 zum Teil von den im Verfahren 2 BvL 4/18 zu Grunde gelegten Zahlen ab. Die Änderungen sind nach den Angaben des Statistischen Bundesamts „auf methodische Verbesserungen zurückzuführen“ (vgl. Anlage K 3, Verdienste und Arbeitskosten, Auflage 2021, dort Fußnote auf S. 57).

**3.**Der Gliederungspunkt C. II. 1. d) befasst sich mit dem dritten Parameter, dem Vergleich des Verbraucherpreisindex mit der Besoldungsentwicklung (vgl. BVerfG, BVerfGE 155, 1, Rn 136 ff). Die Berechnungen zum Verlauf des Verbraucherpreisindex beruhen auf den zuletzt durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg im Statistischen Bericht „Verbraucherpreisindex im Land Berlin Dezember 2021“ veröffentlichten Zahlenreihen. Diese weichen aufgrund rückwirkend erfolgter Korrekturen durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in einigen Jahren von den im Verfahren 2 BvL 4/18 zu Grunde gelegten Zahlen ab (vgl. Statistischer Bericht M I 2 – m 12/21, dort Seite 14).

**Anlage K 4**

**4.**Der Gliederungspunkt C. II. 1. e) aa) bis bb) befasst sich mit dem vierten Parameter, dem gebotenen Abstand zum Grundsicherungsniveau (vgl. BVerfG, BVerfGE 155, 1, Rn. 140 ff).

**4.1** Der in den beiden Tabellen (C. II. 1. e) bb) (1.) und (2.)) wiedergegebene Grundsicherungsbedarf setzt sich zusammen aus den Regelsätzen, den Wohnkosten und den Bedarfen für „Bildung und Teilhabe“.

**4.1.1** Die Regelsätze ergeben sich aus der Summe der Partnerregelbedarfe für zwei Eltern und einem gewichteten Regelbedarf für zwei Kinder (Regelbedarf 0-5 Jahre x 6 + Regelbedarf 6-13 Jahr x 8 + Regelbedarf 14-17 Jahre x 4 geteilt durch 18 Jahre x 2 Kinder x 12 Monate). Rechtsgrundlagen sind:

2016: § 20 SGB II in der Fassung der Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Januar 2016 vom 22. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1792);

2017: § 20 SGB II in der Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 3159);

2018: § 20 SGB II in der Fassung der Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a und 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018) vom 8. November 2017 (BGBl. I, S. 3767);

2019: § 20 SGB II in der Fassung der Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019) vom 19. Oktober 2018 (BGBl. I, S. 1766);

2020: § 20 SGB II in der Fassung der Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020), vom 15. Oktober 2019 (BGBl. I. 1452).

**4.1.2** Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Beschluss vom 22. September 2017 (2 C 56/16) die Bruttokaltmiete entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nach den Vorgaben des Wohngeldgesetzes bemessen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, BVerfGE 155, 1 Rn. 141) hat jedoch darüber hinausgehend 95 %-Perzentilwerte nach Maßgabe einer Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zugrunde gelegt, die dem Bundesverfassungsgericht mit Schreiben vom 13. Februar 2019 übermittelt worden war.

**Anlage K 5**

Zur Begründung führt das Bundesverfassungsgericht hierzu aus (BVerfG, BVerfGE 155, 1 Rn. 59):

„Die Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft wird realitätsgerecht erfasst, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen und in ihrer Auskunft übermittelten Daten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (95 %-Perzentil) zugrunde gelegt werden. Hierbei handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt worden ist. Der Anteil der Haushalte, bei denen ein noch höherer monatlicher Bedarf für die laufenden Kosten der Unterkunft anerkannt worden ist, liegt bei unter 5 %. Auf diese Weise werden die tatsächlich als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft erfasst, während zugleich die statistischen Ausreißer, die auf besonderen Ausnahmefällen beruhen mögen, außer Betracht bleiben. Damit wird sichergestellt, dass die auf dieser Basis ermittelte Mindestbesoldung unabhängig vom Wohnort des Beamten ausreicht, um eine angemessene Wohnung bezahlen zu können.“

Die 95 %-Perzentilwerte übersteigen zum einen die im Land Berlin nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II als angemessen anerkannten Unterkunftsbedarfe. Hintergrund ist, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB II nach dem Eintritt in den Leistungsbezug zunächst Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen (d.h. vollen) Unterkunftskosten haben. Erst nach Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II) werden vom Jobcenter in der Regel nach Ablauf von in der Regel 6 Monaten nur noch die als angemessen angesehenen Kosten übernommen, jedoch nur, wenn und soweit es den Leistungsberechtigten möglich und zumutbar war, die Unterkunftskosten durch einen Umzug oder durch Untervermietung zu senken.

Die 95%-Perzentilwerte ausweislich der BA-Auswertung (vgl. Anlage K 4, Antwort der BA zu Frage 2, Seite 8) übersteigen zum anderen die gezahlten Durchschnittswerte. Hintergrund dürfte für letzteres sein, dass das Bundesverfassungsgericht sich in Kenntnis der durchschnittlichen Bedarfe bewusst dafür entschied, sicherzustellen, dass die Mindestbesoldung unabhängig vom Wohnort des Beamten ausreicht, um eine angemessene Wohnung bezahlen zu können (vgl. BVerfG, BVerfGE 155, 1 Rn. 59 a.E.).

Die vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegten Werte (BVerfG, BVerfGE 155, 1 Rn. 145 und 146) lassen sich wie folgt nachvollziehen:

Die in den Tabellen z.B. für 2015 abgebildeten Wohnkosten in Höhe von 1.116,46 EUR setzen sich zusammen aus Unterkunftskosten von 11.400 EUR/Jahr (= Bruttokaltmiete, 95 %-Perzentil) und Heizkosten von 1.997,50 EUR/Jahr.

Die Unterkunftskosten für 2015 bemessen sich nach Rn. 59 aus der Statistik der BA. Nach Antwort der BA zu Frage 3 betragen die Unterkunftskosten 700 EUR (vgl. Anlage 4, S. 11, Zeile „11 Berlin“, Zwischenzeile 3 „95 %-Perzentil: laufende Unterkunftskosten“ sowie Spalte 8) und die Betriebskosten 250 EUR (vgl. Anlage 4, S. 11, Zeile „11 Berlin“, Zwischenzeile 5 „95 %-Perzentil: laufende Betriebskosten“ sowie Spalte 8), was addiert 950 EUR/Monat ergibt (x 12 = 11.400 EUR/Jahr).

Die Heizkosten bemessen sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, BVerfGE 155, 1 Rn. 62 f) (nicht nach der Auswertung der BA, sondern) entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nach den Vorgaben des jährlich bundeseinheitlichen Heizspiegels und wurden vom Bundesverfassungsgericht aus den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts im Vorlagebeschluss vom 22. September 2017 entnommen (vgl. BVerfG, BVerfGE 155, 1 Rn 170 und Rn 212 = 1.997,50 EUR/Jahr).

Der Monatsbetrag ergibt sich aus der Teilung der Summe durch 12 Monate (11.400 + 1.997,50 = 13.397,50 EUR/Jahr geteilt durch 12 Monate = 1.116,46 EUR/Monat = Wert gemäß Rn. 146).

Die Höhe der Unterkunftskosten nach dem 95 %-Perzentil ergeben sich für 2016 aus der dem Bundesverfassungsgericht vorliegenden Auswertung der BA (Anlage 5) sowie für 2017 bis 2019 aus einer ergänzenden Auswertung der durchschnittlichen Bedarfe an Kosten für Unterkunft und Heizung je Partner-Bedarfsgemeinschaffen mit zwei Kindern der BA vom 21. September 2020.

**Anlage K 6**

Sie betragen nach dem 95 %-Perzentil monatlich:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Jahr** | **Unterkunft** | **Betriebskosten** |
| **2016** | 750,00 € | 250,00 € |
| **2017** | 800,00 € | 250,00 € |
| **2018** | 850,00 € | 250,00 € |
| **2019** | 900,00 € | 250,00 € |

Für 2020 liegen noch keine Werte vor. Es können aber unproblematisch die Werte für 2019 wiederholt werden, da diese wegen des steigenden Mietmarktes jedenfalls nicht zu gering bemessen sind.

Die Höhe des Heizkostenbedarfs bemisst sich entsprechend den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, BVerfGE 155, 1 Rn. 62 f.) nach dem höchsten Heizwert der verschiedenen Heizarten je Quadratmeter aus dem bundesweiten, von der co2online gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH herausgegebenen und unter www.heizspiegel.de veröffentlichten Heizspiegel des jeweiligen Jahres und der für eine vierköpfige Familie angemessenen Wohnungsgröße von 85 m².

Die Werte errechnen sich wie folgt:

**2016:** 23,00 EUR/m2 x 85 m2 = 162,92 EUR/Monat, vgl. **Anlage K 7a**

**2017:** 22,50 EUR/m2 x 85 m2 = 159,38 EUR/Monat, vgl.  **Anlage K 7b**

**2018:** 22,00 EUR/m2 x 85 m2 = 155,83 EUR/Monat, vgl.  **Anlage K 7c**

**2019:** 21,31 EUR/m2 x 85 m2 = 150,95 EUR/Monat, vgl. **Anlage K 7d**

**2020:** 22,61 EUR/m2 x 85 m2 = 160,15 EUR/Monat, vgl. **Anlage K 7e**

Das Land Berlin ist bei Erlass des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz für das Jahr 2021 (BBesVersAnpG 2021) weder den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Vergleichsberechnung der Unterkunftskosten nach dem 95 %-Perzentil noch den Vorgaben zur Bestimmung der Heizkosten nach dem bundesweiten Heizkostenspiegel gefolgt. Vielmehr hat es geringere Werte mit der Behauptung zugrunde gelegt, lokale Mietverhältnisse besser beurteilen zu können (vgl. AH-Drs. 18/3285, S. 37 ff.).

**Anlage K 8**

Den Berechnungen des Landes Berlin ist nicht zu folgen, da sie von den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts abweichen.

Das Land bemisst bei der Berechnung des Abstands zur Existenzsicherung die Unterkunftsbedarfe lediglich anhand von Verwaltungsvorgaben, auf die Leistungsberechtigte jedoch erst nach einem Kostensenkungsverfahren verwiesen werden können, § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II.

Die Bezugnahme des Landes auf die aus dem Berliner Mietspiegel abgeleiteten Verwaltungswerte berücksichtigt zudem nicht die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach Leistungsberechtigte nur dann auf Werte des Mietspiegels verwiesen werden können, wenn nachgewiesen ist, dass für Leistungsberechtigte nach dem SGB II zu diesen Werten auch Wohnungen verfügbar sind (BSG, Urteil vom 3. September 2020 - B 14 AS 37/19 R -). Solche Nachweise liegen in Berlin nicht vor.

Das Land Berlin unterschlägt bei seiner Berechnung zudem, dass die Angemessenheitswerte nach den Verwaltungsvorschriften nicht ausreichen, um flächendeckend die Unterkunftsbedarfe der Existenzsicherungsempfänger zu erfüllen. Nach Erhebungen der Berliner Sozialverwaltung überstiegen im Dezember 2016 bei 46,3 % der Bedarfsgemeinschaften die tatsächlichen Unterkunftskosten die festgelegten Angemessenheitswerte (vgl. Antwort der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vom 19. Juli 2017 auf eine schriftliche Anfrage des Abgeordnetenhauses, AH-Drs 18/11700, dort Anlage).

**Anlage K 9**

Im Dezember 2017 überstiegen bei 280.338 Haushalten von Leistungsberechtigten nach dem SGB II bei 76.000 Haushalten die Mietkosten die Angemessenheitswerte (vgl. Wohnraumbedarfsbericht Berlin – Endbericht 2019 – der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, dort S. 50 und 52).

**Anlage K 10**

Wohl aus diesem Grund gewährt das Land Berlin bei der Neuanmietung von Wohnraum für von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen einen Zuschlag von 20 % auf die Angemessenheitswerte (Vgl. Ziffer 3.4 der Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) mindestens seit der Fassung vom 24. November 2015). Daher hat das Bundesverfassungsgericht die Verwaltungsvorschriften des Landes zu Recht nicht als Maßstab für die Vergleichsberechnung herangezogen.

Das Land Berlin übergeht bei der Vergleichsberechnung ferner, dass auch das Bundesverfassungsgericht die Heizkosten nicht nach der Auswertung der BA, sondern entsprechend der sozialgerichtlichen Rechtsprechung nach den Höchstwerten des Heizkostenspiegels berechnet. Hinsichtlich der Heizkosten ermittelt das Land zum Zweck der Kostenersparnis einen Durchschnittswert der Energieträger anhand eines nicht für Berlin geltenden Verteilungsmaßstabs (vgl. AH-Drs. 18/3285, S. 39 und die dort zitierte Statistik des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.).

**Anlage K 8**

Die Berechnungen des Landes verlassen daher den Sicherstellungsauftrag, wonach die nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ermittelte Mindestbesoldung unabhängig vom Wohnort des Beamten ausreichen muss, um eine angemessene Wohnung bezahlen zu können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 59).

**4.1.3** Bei der Position Bildung und Teilhabe enthalten die beiden Tabellen (C. II. 1. e) bb (1.) und (2.)) unterschiedliche Beträge:

Die Regelbedarfe der Kinder von Leistungsberechtigen werden nach § 28 SGB II um Leistungen für Bildung und Teilhabe ergänzt. Ferner erhalten diese Kinder die Möglichkeit, Dienstleistungen vergünstigt in Anspruch zu nehmen (vgl. BVerfG, BVerfGE 155, 1 Rn. 65 - 69). Während das Bundesverfassungsgericht diese Leistungen für zwei Kindern im Jahr 2015 mit 74,46 EUR/Monate bemessen hat (Rn. 146), hat das Land Berlin in der Begründung zum BBersVersAnpG 2021 die Leistungen sehr detailliert berechnet. Sie summieren sich im Jahr 2020 – inklusive der geldwerten Vorteile – auf 176,55 EUR/Monat für zwei Kinder (vgl. Anlage 4b der Begründung zum BerlBVAnpG 2021, AH-Drs 18/3285, S. 79 f.).

**Anlage K 8**

Die erste Tabelle C. II. 1. e) bb) (1.) beruht auf einer Fortschreibung der Rechenweise des Bundesverfassungsgerichts und berücksichtigt die Erhöhung des Betrages für Teilhabe am sozialen Leben nach § 28 Abs. 7 SGB II um monatlich 5 Euro je Kind zum 1. August 2019.

Die zweite Tabelle C. II. 1. e) bb) (2.) beruht auf einer Rückrechnung der höheren, vom Land Berlin für das Jahr 2020 berechneten Werte. Diese wurden nach dem Verhältnis der im jeweiligen Jahr geltenden Regelbedarfe angepasst, d.h. der Wert wurde für die Zeit vor August 2019 um monatlich 5 Euro je Kind reduziert und jeweils anteilig um die jährliche Veränderung des Regelbedarfs vermindert.

Das Bundesverfassungsgericht hat Mehrbedarfe nach § 21 SGB II (z.B. für dezentrale Warmwasserversorgung) als Bagatellbeträge nicht berücksichtigt (vgl. Rn. 68). Diese Beträge dürften im Rahmen einer noch präziseren Ausrechnung Bedeutung erlangen.

**4.2**  Die Tabelle unter C. II. 1. e) bb) (3.) enthält in den oberen Zeilen die Zusammensetzung und die Summe der Jahresbruttobezüge der Besoldungsstufe A 4 (Stufe 1) in den streitgegenständlichen Jahren. Die Abweichung der für das Jahr 2017 dargestellten Jahresbruttogesamtbezüge (28.146,93 EUR) von dem in dem Beschluss der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin (7 K 456/20) genannten Betrag (28.173,88 EUR) ergibt sich wohl aus einer versehentlichen zweifachen Berücksichtigung des A4-Zuschlags für das erste Kind in Höhe von 5,39 EUR für fünf Monate durch die Kammer.

Die in der dritten Zeile aufgeführte Einkommensteuer wurde entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts mit dem Lohn- und Einkommenssteuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen berechnet (www.bmf-steuerrechner.de), und zwar unter Zugrundelegung folgender Parameter: jünger als 64 Jahre, Steuerklasse III, zwei Kinderfreibeträge, keine gesetzliche Rentenversicherung, Beiträge zur privaten Krankenversicherung ohne Arbeitgeberzuschuss mit monatlichen Beiträgen nur in Höhe der steuerlich abziehbaren Aufwendungen zzgl. der abziehbaren Aufwendungen für die Pflegeversicherung. Die Ausdrucke der Ergebnisse sind als

**Anlage K 11**

beigefügt.

Die in der vierten Zeile wiedergegebenen Durchschnittskosten für KV/PV beruhen ab dem Jahr 2018 auf den fortgeschriebenen Zahlen der Vorjahre (vgl. BVerfG, BVerfGE 155, 1 Rn. 79). Dem Bundesverfassungsgericht lag eine Auswertung der privaten Versicherungswirtschaft zugrunde (vgl. Rn. 148). Nach Veröffentlichungen der privaten Versicherungswirtschaft stiegen die Versicherungsbeiträge von 2012 bis 2022 um durchschnittlich 2,6 % (vgl. https://www.pkv.de/wissen/beitraege/).

**Anlage K 12**

Diese durchschnittliche Steigerung wurde in der Tabelle bei der Fortschreibung der Werte für 2018 bis 2020 berücksichtigt.

Die Abweichung der für die Jahr 2016 und 2017 genannten Versicherungsbeiträge von den in dem Beschluss der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin (7 K 456/20) genannten Beträgen beruht wohl auf einem versehentlichen Wechsel in der zugrunde gelegten Altersgruppe durch die Kammer. Bei den steuerlichen Abzugsposten der Pflegeversicherung rechnet das Verwaltungsgericht wohl mit den Werten der 30-34Jährigen, beim Abzug der tatsächlichen Pflegeversicherungskosten jedoch mit dem Wert der 30Jährigen. Wir sind in unseren Berechnungen in beiden Fällen von den Werten der 30-34Jährigen ausgegangen. Die Abweichungen sind minimal und haben auf das Ergebnis keine Auswirkungen.

**5.** Auf der zweiten Prüfungsstufe werden unter dem Gliederungspunkt C. II. 2. a) und b) die Jahre 2016 und 2017 abgehandelt. Die vom Bundesverfassungsgericht unter Rn. 164 genannte Stellungnahme des Deutschen Richterbundes haben wird als

**Anlage K 13**

beigefügt. Die Fortschreibung der in dieser Stellungnahme enthaltenen „Spitzausrechnung“ für die Folgejahre beruht auf den vom Deutschen Richterbund – Landesverband Berlin – vorgenommenen Berechnungen.

Wegen der Angaben zur Vergütung Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer im Gliederungspunkt C. II. 2. c) dd) wird auf die Veröffentlichung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur „Bezahlung von tarifbeschäftigten Lehrkräften im Schuldienst des Landes Berlin“ verweisen, welche als

**Anlage K 14**

beigefügt ist.

Der Gliederungspunkt C. II. 2. d) aa) befasst sich mit der Frage, ob es dem Land Berlin gelingt, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst anzuwerben. Die derzeitigen Einstellungsvoraussetzungen lassen sich unter https://www.berlin.de/sen/justva/ueber-uns/karriere/artikel.261026.php abrufen. Ein Ausdruck dieser Seite ist als

**Anlage K 15**

beigefügt. Die Zahl der Absolventen mit Prädikatsexamen ist unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung\_node.html abrufbar und für die Jahre 2001 und 2016 als

**Anlagen K 16 a, b**

beigefügt.

Unter dem Gliederungspunkt C. II. 2. d) bb) erfolgt die Gegenüberstellung mit Vergleichsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes, einschließlich der Gehaltsentwicklung in der Anwaltschaft. Die Daten zur Entwicklung der Gehälter in Großkanzleien finden sich im online Portal academics.de des Verlages Die Zeit (abrufbar unter https://www.academics.de/ratgeber/anwalt-gehalt#subnav\_gehaltssteigerung\_fuer\_anwaelte\_durch\_doktortitel; ein Ausdruck ist als

**Anlage K 17**

beigefügt) und in einem Artikel von Norbert Parzinger und Melanie Müller in azur, JUVE-Karriereportal für junge Juristen (abrufbar unter https://www.azur-online.de/artikel/deutsche-grosskanzleien-erhoehen-die-einstiegsgehaelter-massiv/; ein Ausdruck ist als

**Anlage K 18**

beigefügt).